



Mitgeteilt am

CHIESA EVANGELICA RIFORMATA  
GRIGIONESE  
BASELZIA EVANGELICA REFORMADA  
DAL GRISCHUN  
EVANGELISCH-REFORMIERTE  
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN  
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR  
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01  
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch  
HOMEPAGE www.graubuenden-reformiert.ch

## LANDESKIRCHLICHE REKURSKOMMISSION

per Adresse:

Dr. Andrea Brüesch  
Werkstrasse 2  
7000 Chur

Vorsitzender Präsident Andrea Brüesch als Einzelrichter

# ENTSCHEID

vom 12. September 2017

in der Streitsache

[REDACTED]

**Gesuchsteller**

gegen

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde** [REDACTED]  
[REDACTED]

**Gesuchsgegnerin**

sowie

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche  
Graubünden, Loëstrasse 60, 7000 Chur,**

**Beigeladener**

betreffend Gesuch um einstweiligen Rechtsschutz wegen  
Ausschreibung und Pfarrwahl [REDACTED]

wird folgendes

**I. festgestellt:**

A. Mit Datum vom 4. September 2017 hat der Gesuchsteller beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ein Gesuch um einstweiligen Rechtsschutz eingereicht mit dem Antrag, anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 13. September 2017 keine Pfarrwahl zur Pfarrstelle [REDACTED] durchführen zu lassen. Aufgrund der Überweisungspflicht hat der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden mit Datum vom 5. September 2017 das Gesuch an die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden weitergeleitet.

B. Mit Datum vom 6. September 2017 hat der vorsitzende Präsident der Landeskirchlichen Rekurskommission folgendes verfügt:

- "1. Die evang.-ref. Kirchgemeinde [REDACTED] sowie der Kirchenrat der evang.-ref. Landeskirche Graubünden erhalten je eine Kopie des Gesuchs des Gesuchstellers vom 4. September 2017 sowie des Schreibens des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 5. September 2017 mit der Aufforderung, innert der **nicht erstreckbaren Frist** bis zum **Montag, 11. September 2017 (eintreffend beim Unterzeichnenden)** eine Stellungnahme einzureichen.
2. Der Kirchgemeindevorstand hat sämtliche Verfahrensakten einzureichen, insbesondere aber die folgenden:
  - a) Zusammenschlussvertrag
  - b) Kirchgemeindeordnung
  - c) Geschäftsordnung
  - d) allfällige Personalerlasse und Pensenplanungen
  - e) Protokoll über die Bestellung der Pfarrwahlkommission durch den Kirchgemeindevorstand
  - f) sämtliche Protokolle der Pfarrwahlkommission
  - g) öffentliche Stellenausschreibungen und eingegangene Bewerbungen
  - h) Protokolle der Kirchgemeindevorstandssitzungen betreffend diesbezüglichem Pfarrwahlverfahren
  - i) Übersicht über die Stellenprozente der Kirchgemeinde, der ausgeschöpften Stellenprozente

durch Pfarrpersonen sowie offene Stellenprozente

- j) schriftlicher Arbeitsvertrag, welcher mit dem Bewerber vereinbart wurde (Art. 26 Abs. 2 der kant. Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde)
- k) Unterlagen über den Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses betr. Stellenbesetzung/Wahltraktandum für die Kirchgemeindeversammlung sowie Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses

- 3. Der Kirchenrat wird eingeladen, insbesondere Auskunft über die aktuellen Pfarrstellenprozente der evang.-ref. Kirchgemeinde [REDACTED] zu erteilen und zu den weiteren, durch den Gesuchsteller aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

#### 4. Mitteilungen"

C. Mit Datum vom 8. September 2017 hat die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde [REDACTED] eine Stellungnahme per Mail übermittelt; die Stellungnahme ist per Post fristgerecht am 11. September 2017 beim Unterzeichnenden eingetroffen, mit den in der Stellungnahme aufgeführten Beilagen.

Dabei stellte die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde [REDACTED] folgende Anträge:

- "1. Das Gesuch sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Gesuchstellers."

D. Mit Datum ebenfalls vom 11. September 2017 ist die Stellungnahme des beigeladenen Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche mit den darin aufgeführten Beilagen beim Unterzeichnenden eingetroffen. Der beigeladene Kirchenrat stellt dabei folgende Rechtsbegehren:

- "1. Das Gesuch sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge."



- E. Auf die Ausführungen im Gesuch sowie in den Stellungnahmen wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.
- F. Mit Eingabe vom 7. September 2017 an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat der Gesuchsteller eine abschliessende Stellungnahme nach Kenntnis der Stellungnahmen der Gesuchsgegnerin sowie des Beigeladenen in Aussicht gestellt. Diese Eingabe wurde seitens des Verwaltungsgerichts mit Datum vom 8. September 2017 der Landeskirchlichen Rekurskommission zugestellt.

## II. Erwägungen:

1. Da nicht bestritten ist, dass der Gesuchsteller Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde [REDACTED] ist, ist von seiner Legitimation auszugehen. Die Tatsache, dass seine Lebenspartnerin in das Wahlgeschäft involviert ist, bildet keinen Grund, seine Legitimation zu verneinen, ebenfalls nicht das Vorbringen der Kirchgemeinde, dass deswegen ein "Katz und Maus spiel" unterbunden werden müsse.
2. Die Kirchgemeinde macht geltend, dass das Gesuch einen enormen Aufwand verursacht habe, weil die Frist so knapp angelegt worden sei. Deswegen solle die Verhältnismässigkeit bezüglich der Eingabe geprüft werden. Dazu folgendes: Aus den Anträgen des Gesuchstellers geht nicht hervor, welche konkreten Verfügungen und Anordnungen der Kirchgemeinde erfolgten. Dennoch hat jedes legitimierte Rechtssubjekt den Anspruch auf Durchführung eines rechtskonformen Verfahrens. Ob eine Zuständigkeit zur Beurteilung und eine Rechtfertigung einer Eingabe vorliegt, kann im Verfahren mit zwingender Oficialmaxime erst aufgrund der beidseitigen Darlegungen beurteilt werden, auch wenn die Stellungnahme und Aktenproduktion einen gewissen Aufwand mit sich bringt – was bei der Landeskirchlichen Rekurskommission nicht anders ist. Auf diese Abklärungen kann selbstverständlich nicht aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet werden, was der der Verfassungsmässigkeit und Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Kirchgemeinde bewusst sein muss. Einer derartigen Verfahrensgarantie stehen auch persönliche Interessen nicht entgegen, soweit Unregelmässigkeiten der Wahlvorbereitung oder des Wahlverfahrens geltend gemacht werden. Sowohl der Kirchenrat als auch die Landeskirchlichen Rekurskommission haben der Verfassungs-, Gesetzes-

und Rechtsstaatlichkeit und den entsprechenden formellen Gegebenheiten in ihren jüngsten Entscheidungen einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt, welcher auch in der vorliegenden Angelegenheit als Massstab gilt.

3. Dem Gesuchsteller kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht dargelegt und begründet habe (weshalb ihm eine Nachfrist zur Behebung des Mangels anzusetzen sei). Die Voraussetzungen für eine Nachfristsetzung im Sinne von Art. 38 Abs. 3 VRG liegen nicht vor; vielmehr ist es verfahrensmässiges Allgemeingut, dass an die Eingabe eines Laien nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden können, nachdem insbesondere aufgrund der *Offizialmaxime* (Art. 11 VRG) und der entsprechenden Stellungnahmen und Unterlagen der involvierten Amtsstellen/Behörden die Rechtfertigung der Vorwürfe von Amtes wegen zu ermitteln sind.
4. Vorsorgliche Massnahmen sind aufgrund von Art. 5 VRG vom Vorsitzenden einer Kollegialbehörde anzuordnen. Entscheidungen über vorsorgliche Massnahmen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 49 Abs. 4 VRG nur zu erlassen und anfechtbar, wenn sie
  - a) für die betroffene Partei einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt, oder
  - b) ausdrücklich als selbständig anfechtbar erlassen werden, wenn sich das Verfahren dadurch möglicherweise vereinfachen lässt.

Unter sinngemässer Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 100 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) sind Beschwerden resp. notwendige Anordnungen wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens zu treffen. Von Bedeutung ist dabei die Beurteilung, ob und inwieweit es sich um derart schwerwiegende Unregelmässigkeit handelt, welche eine Aufschiebung der Wahl gebietet. Ist dies aufgrund einer summarischen Beurteilung nicht der Fall, kann die Wahl auch nachträglich auf Beschwerde hin aufgehoben werden, dies im Sinne der ordentlichen Beschwerde gegen einen Kirchgemeindeentscheid oder im Sinne einer Wahlbeschwerde in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des GPR. Dabei dürften sich die Fristen nach Art. 60 VRG richten. Die Fragen einer nachträglichen



Anfechtung eines Kirchgemeindebeschlusses können jedoch offen bleiben.

5. Nach den ordentlichen Bestimmungen der Anfechtung eines Kirchgemeindebeschlusses (Art. 7 der Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission) fehlt es am Anfechtungsgegenstand, da weder der Antrag der Pfarrwahlkommission noch jener des Kirchgemeindevorstands (vgl. so ausdrücklich in der Botschaft) direkt angefochten werden können. Dementsprechend ist auf das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit dem Antrag, die Pfarrwahl gemäss Traktandum 5 der Traktandenliste an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. September 2017 zu verbieten, nicht einzutreten.
6. Zu prüfen ist, ob in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des GPR auf die Eingabe eingetreten werden könnte.
  - a) Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass es sich bei der traktandierten Pfarrwahl nicht um eine Volkswahl in eine Behörde handle, sondern um die Wahl einer (angestellten) Pfarrperson. Der Kirchenrat verkennt bei dieser Argumentation allerdings, dass es sich beim Pfarramt gemäss Art. 7 der Kirchenverfassung wie beim Kirchgemeindevorstand um ein notwendiges Organ der Kirchgemeinde handelt. Mithin handelt es sich bei der Wahl einer Pfarrperson nicht lediglich um eine Anstellung, sondern um die Wahl eines zwingenden Organs der Kirchgemeinde ebenfalls durch die Kirchgemeindeversammlung als oberstes Wahlorgan der Kirchgemeinde. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die Kirchgemeinde in ihrer Kirchgemeindeordnung im Widerspruch zu Art. 7 der Kirchenverfassung das Pfarramt als notwendiges Organ der Kirchgemeinde nicht aufführt, zumal ein "Kirchgemeindegemeinderat" wie dies in den Art. 24 - 26 der Kirchgemeindeordnung aufgeführt ist, den zwingenden Vorgaben der Kirchenverfassung nicht entspricht.
  - b) Sodann widerspricht der Kirchenrat bei seinen Ausführungen, wonach das landeskirchliche Recht keine Vorschrift enthalte, dass freie Stellen in den Kirchgemeinden öffentlich auszuschreiben seien, der jüngsten Praxis der Landeskirchlichen Rekurskommission. Das Kirchenrecht verweist subsidiär ergänzend auf das staatliche Recht, weshalb kein Raum für eine autonome Regelung oder ein autonomes Rechtsver-

ständnis durch die Kirchgemeinden besteht. "Namentlich kann vor dem Hintergrund von Art. 44 LKV aus dem schlichten Schweigen in den landeskirchlichen Rechtstexten zu einer Rechtsfrage nicht auf eine eingeräumte Autonomie der Kirchgemeinden in diesem Bereich geschlossen werden." (vgl. Urteil der Landeskirchlichen Rekurskommission vom 15. April 2016, veröffentlicht auf der Homepage der Landeskirche).

- c) Selbst wenn in der vorliegenden Gesuchsangelegenheit indessen auf das Gesuch einzutreten wäre, wäre es abzuweisen: Aufgrund der vorhandenen Unterlagen ist ein derart schwerwiegender Mangel der Wahlvorbereitung und des Wahlverfahrens nicht ersichtlich, um die Durchführung des Wahltraktandums vorsorglich zu verbieten. Sodann hat eine Durchführung der Wahl auch nicht einen Nachteil zur Folge, welcher sich später, nach durchgeführter Wahl, nicht mehr rückwirkend beheben lassen könnte, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Von der Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchsgegnerin sowie den Beigeladenen kann abgesehen werden, da ihnen in sinngemässer Anwendung von Art. 78 Abs. 2 VRG kein Anspruch auf Parteientschädigung zusteht.

### **III. Entscheid**

1. Das Gesuch um einstweiligen Rechtsschutz betreffend der Pfarrwahl vom 13. September 2017 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Der Gesuchsteller trägt die Kosten des Verfahrens der Landeskirchlichen Rekurskommission im Betrag von CHF 400.-- (Entscheid- und Schreibgebühren).
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 49ff. VRG) beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, verwaltungsgerichtliche Beschwerde geführt werden.

4. Eingeschriebene Mitteilung an:

- [REDACTED]
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde [REDACTED]  
[REDACTED]
- Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden,  
Loëstrasse 60, 7000 Chur

**Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden**

Der Präsident:

---

(Dr. Andrea Brüesch)

**Einschreiben per Express**

**Beilagen:**

Stellungnahmen der Gesuchsgegnerin vom 8. September 2017 sowie des Beigeladenen vom 11. September 2017 (Gesuchsteller) sowie je die andere Stellungnahme an die Gesuchsgegnerin sowie den Beigeladenen